

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)410

Vol. 1978/0158

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 410 endg.

Brüssel, den 8. September 1978

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend bestimmtes frisches Fleisch von Schweinen

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Bericht der Kommission an den Rat
betreffend bestimmtes frisches Fleisch von Schweinen

EINLEITUNG

1976, als der Entwurf einer Richtlinie über gesundheitliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen erörtert wurde, kam auch die Zulassung von Eberfleisch zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zur Sprache. Dies führte zu der Frage, ob das Verbot, frisches Eberfleisch - wie in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) festgelegt - in diesen Handelsverkehr zu bringen, nicht auf Zuchtschweine beschränkt bleiben sollte.

Den derzeitigen Fassungen des Textes in den einzelnen Sprachen zufolge umfasst das Verbot in einigen Mitgliedstaaten auch nichtkastrierte Schweine, die nicht zu Zuchtzwecken verwendet werden. Dies entsprach der Praxis, zur Mast bestimmte Schweine bald nach ihrer Geburt zu kastrieren. Das Fleisch männlicher, nicht zu Zuchtzwecken verwendeter Schweine hat jedoch im allgemeinen keinen Sexualgeruch, und im Rahmen der zeitgemässen Strömungen werden Beanstandungen gegen die Kastrierung laut.

Die Forschung in den Mitgliedstaaten, nämlich Belgien (Bekaert et al., 1974), Dänemark (Staun, 1971), Deutschland (Witt und Schröder, 1969), England (Pay und Davies, 1973; Prescott und Lamming, 1964 und 1967; Rhodes und Patterson, 1971), Frankreich (Desmoulin, 1973; Perez und Desmoulin, 1975; Texier et al., 1970), Irland (Carroll et al., 1963), Italien (Mordenti et al., 1968), die Niederlande (Walstra, 1974), hat gezeigt, dass die Futtermittelverwertung (d.h. die Anzahl an Kilogramm Futtermitteln, die für ein Kilogramm Wachstumszunahme erforderlich sind) und das Fleisch/Fett-Verhältnis bei männlichen nichtkastrierten Schlachtschweinen erheblich besser ist als bei kastrierten Tieren.

.../...

Ausserdem werden durch moderne Zuchtverfahren Schweine hervorgebracht, die schneller wachsen und die geschlachtet werden, bevor sie ein Entwicklungsstadium erreichen, das zu anhaltendem Sexualgeruch führen würde. Die einzigen nichtkastrierten Tiere, die normalerweise über diese Entwicklungsstufe hinaus vom Landwirt behalten werden, sind absichtlich für Zuchtzwecke zurückbehaltene Tiere.

Ferner hat sich der Verbrauchergeschmack stark geändert : in steigendem Masse wird weniger fettes Fleisch verlangt sowie kleinere Fleischteile und -stücke, was beides am besten vom unkastrierten Schwein aus den derzeitigen modernen Zuchtungsverfahren geliefert wird.

Untersuchungen über das Vorhandensein abnormalen Geruchs und Sexualgeruchs

Die Intensität des Ebergeruchs hängt vor allem von der Menge einiger Steroide (besonders von 5 α -androst-16-en-3-one) im Fettgewebe ab. Das Vorhandensein des Geruchs äussert sich je nach dem sinnlichen Wahrnehmungsvermögen der Personen, die die Versuche durchführen.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass auch das Fleisch weiblicher Schweine einen abnormalen Geruch haben kann.

Verbrauchergruppen

Versuche in Grossbritannien (Rhodes, 1971/1972) und in den Niederlanden (Walstra und Maarse, 1970) mit grösseren Verbrauchergruppen zeigen, dass die Verbraucher in ihrem Familienalltag nicht sehr empfindlich gegen Sexualgeruch bei Schweinefleisch sind. Bei Fleisch von Schweinen mit 100 kg Lebendgewicht gab es keine Klagen über Eberfleisch. Bei Schinken ("bacon") zeigte sich, dass weniger als 1 % der Verbraucher Eber- und Sauengeruch beim Kochen richtig unterscheiden konnte, und die Geschmacksbeurteilung "unter normal" lag bis zu 5,5 % höher bei gekochtem Eber-Schinken ("bacon"). Nach Ansicht der britischen Forscher - die durch einen noch späteren Versuch bestätigt wird, bei dem 4.000 kg Eberfleisch durch normale Einzelhandelsabsatzstellen 10 Wochen lang ohne die geringste Beanstandung seitens der Verbraucher verkauft wurden (Rhodes und Krylow, 1975) - gibt es kein Anzeichen dafür, dass von den Verbrauchern Reaktionen zu erwarten wären, wenn die Kastration von Fleisch- bzw. Schinkenschweinen, die nur wegen der Fleischerzeugung gezüchtet werden, eingestellt würde.

Bei dem Verbraucherversuch, über den Walstra berichtet (1974), hatten 720 Familien Fleisch von Ebern erhalten, das als "von starkem Sexualgeruch" eingestuft war, und Fleisch von Jungsauen. Koteletts und Bauchstücke vom Eber wurden in 15 bzw. 29 % der Fälle als "von weniger angenehmem Geruch" bezeichnet. Ähnliche Stücke von Jungsauen erhielten zu 4 % eine solche Beurteilung. (Zu beobachten war, dass es sowohl in England wie in den Niederlanden Verbraucher gab, die Eberfleisch bevorzugten).

Zur Zucht verwendete männliche Schweine

- a) Im allgemeinen wird eingeräumt, dass in dieser Kategorie ein hoher Prozentsatz von Schweinen Sexualgeruch aufweist; allerdings sind hierzu wenige Daten veröffentlicht worden. Nach der Erfahrung aus tierärztlichen Untersuchungen nimmt der Sexualgeruch bei alten Ebern ab, wenn auch die Nieren solcher Tiere einen starken abnormalen Geruch absondern. Ebenso zeigen die Erfahrungen aus tierärztlichen Untersuchungen, dass Zitterschweine und Kryptorchiden einen starken Geruch aufweisen. Es empfiehlt sich daher, das Fleisch solcher Tiere vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschliessen.
- b) Allerdings steht fest, dass wenn Eber, die zu Zuchtzwecken verwendet wurden, später sechs Wochen oder länger vor dem Schlachten kastriert werden, ein Sexualgeruch nicht mehr feststellbar ist. Daher ist es nicht nötig, das Fleisch solcher Tiere vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschliessen.

Fleischerzeugnisse

Wie im Absatz "Verbrauchergruppen" gesagt, hat eine Untersuchung der Literatur (Moermans und Walstra, 1977) ergeben, dass Eberfleisch zur Verwendung in einigen Fleischerzeugnissen geeignet sein kann. Das Fleisch von Zuchttieren darf in solchen Fleischerzeugnissen jedoch nur verwendet werden, wenn diese so sehr gewürzt werden, dass der Geruch verdeckt wird. Dieser Umstand bringt besondere Beschränkungen für die Verwendung solchen Fleisches mit sich. Diese Fleischart in den freien Handelsverkehr einzugliedern, würde Kontrollprobleme hinsichtlich seiner Verwendung auslösen, die das zur Zeit in der Richtlinie enthaltene allgemeine Prinzip des freien Handelsverkehrs behindern würden. Ausserdem ist die Erzeugnismenge, die betroffen wäre,

äusserst begrenzt, insbesondere wenn es sich um die Möglichkeit handelt, das Fleisch von Tieren in den Handelsverkehr zu bringen, die mindestens 6 Wochen vor dem Schlachten kastriert wurden. Daher wäre es nicht gerechtfertigt, besondere Bestimmungen über Fleischerzeugnisse in den vorliegenden Text aufzunehmen.

Schlussfolgerung

Da das Fleisch eines grossen Teils männlicher Zuchtschweine sowie von kryptorchiden und Zwitter Schweinen starken Sexualgeruch an sich hat, sollte der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit solchem Fleisch weiterhin untersagt bleiben. Jedoch kann Fleisch von Zuchtschweinen, die mindestens 6 Wochen vor dem Schlachten kastriert wurden, zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie wird die normale Fleischschau weiterhin den Verbraucher schützen und bei allen Arten von frischem Fleisch dafür sorgen, dass Fleisch mit abnormalem Geruch nicht in den innergemeinschaftlichen Handel kommt.

Die Kommission schlägt daher eine Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (64/433/EWG) entsprechend dem Dokument in der Anlage vor.

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung
gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Han-
delsverkehr mit frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der zur Zeit in den verschiedenen Sprachen vorliegenden Fassungen
der Richtlinie^{64/433/EWG} des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fra-
gen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), zuletzt ge-
ändert durch die Richtlinie^{75/379/EWG (2)} bezieht sich in einigen Mitgliedstaaten das Ver-
bot, Eberfleisch zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zuzulassen, auch
auf Fleisch von nicht zu Zuchtzwecken verwendeten nichtkastrierten Schweinen.

Nach den Erfahrungen der Fleischbeschau hat das Fleisch männlicher Zuchtschwei-
ne sowie von kryptorchiden- und Zwitter Schweinen erwiesenermaßen einen starken
unangenehmen Geruch an sich, was der Verwendung solchen Fleisches enge Grenzen
setzt. Eine Einführung dieser Art Fleisch in den innergemeinschaftlichen Han-
delsverkehr zum jetzigen Zeitpunkt würde Probleme der Überwachung seiner Ver-
wendung aufwerfen, und somit den in der Richtlinie enthaltenen allgemeinen
Grundsatz des freien Handelsverkehrs antasten. Deshalb sollte der in-
nergemeinschaftliche Handel mit frischem Fleisch solcher Tiere weiterhin be-
grenzt bleiben.

Es ist jedoch erwiesen, dass der unangenehme Geruch nicht mehr wahrzunehmen ist,
wenn zu Zuchtzwecken verwendete Eber mindestens sechs Wochen vor dem Schlachten
kastriert werden. Daher ist es nicht nötig, das Fleisch solcher Tiere vom
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschliessen.

.../...

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.7.1964, S. 2012

(2) ABl. Nr. 172 vom 3.7.1975, S. 17

Durch moderne Zuchtverfahren werden Schweine erzeugt, die schneller wachsen und die vor Erreichung einer Entwicklungsstufe, die den hartnäckigen Geruch verursachen würde, geschlachtet werden. Daher braucht der innergemeinschaftliche Handel mit dem frischen Fleisch solcher Tiere, die nicht für Zuchtzwecke verwendet worden sind, nicht begrenzt zu werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie gewährleisten, dass die normale Fleischbeschau weiterhin den Verbraucher schützen und dafür sorgen wird, dass Fleisch mit abnormalem Geruch nicht in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelangt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie
64/433/EWG erhält folgende Fassung :

- "a) - frisches Fleisch von kryptorchiden- und Zwitter Schweinen;
- frisches Fleisch männlicher Schweine, die zu Zuchtzwecken verwendet wurden, mit Ausnahme von frischem Fleisch solcher männlicher Tiere, die mindestens sechs Wochen vor dem Schlachten kastriert wurden."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.